

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.
Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 1035 - 1035
Berichte über akademische Schriften
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

III. Berichte über akademische Schriften.

De divortio meditationes. Dissertatio inaug. juridica, quam scripsit ill. Jctorum ordinis auctoritate pro summis in u. j. honoribus rite capessendis d. VI. ante Id. Sept. a. MDCCCXLII. h. l. q. c. publice defendet Georgius Friederici, Reudtnitiensis, J. U. B. et Notar. Lipsiae, typ. Staritzii. 52 S. 4.

In dieser, in sehr fließendem und gutem Latein geschriebenen Abhandlung, deren Verf. insbesondere auch eine genaue Kenntniss der den Gegenstand der Abhandlung betreffenden Literatur beweist, werden im *Cap. I.* allgemeine Bemerkungen über Ehescheidungen mitgetheilt, der rechtliche Character der Ehe festgestellt und rechtsgeschichtliche Notizen daran geknüpft. Der Verf. entscheidet sich hierbei dafür, dass das Wort *divortium* bei den feierlichen, *repudium* bei den übrigen Ehen gebraucht worden sei, dass das Recht der Trennung beiden Ehegatten nach dem ältesten Römischen Rechte nur bei den minder feierlichen Ehen, späterhin aber auch bei den feierlichen Ehen, mit Ausnahme der durch die *confarreatio* geschlossenen, eingeräumt worden sei, wobei die einzelnen Scheidungsursachen, von welchen auf uns glaubhafte Nachricht gekommen, referirt werden und das Recht des *paterfamilias*, die von dem Haussohne geschlossene Ehe wegen einer *magna et justa causa interveniens* zu trennen, erörtert, auch die bekannte Ehescheidung des *Carvilius Ruga* besprochen wird. Der Verf. gibt einen kurzen Umriss der in Betreff der Ehescheidungen bei den Germanen recipirt gewesenen Grundsätze und der Bestimmungen in der heiligen Schrift und den übrigen Kirchenrechts-Quellen, so wie einigen neueren Gesetzgebungen. In *Cap. II.* werden nun die einzelnen Scheidungsgründe, welche das Mosaische, Griechische und Römische Recht anerkennt, durchgegangen und insbesondere die Bestimmungen des letztgenannten Rechts einer nähern Besprechung unterworfen, wobei u. A. der Verf. sich mit Recht gegen die Wächter'sche Ansicht, dass die Ehefrau wegen eines von dem Ehemanne verübten Ehebruchs Trennung der Ehe habe verlangen können, erklärt. Wenn schon in der Hauptsache nichts Neues geboten wird und auch sonst mehr compilirt, als selbstständig geschaffen worden ist, so ist doch die Zusammenstellung nicht ohne Geist und Sachkenntniss geschehen, so dass diese Dissertation eine lobende Erwähnung verdient. — Zur Promotion des Verfs. war eingeladen worden durch das von dem damaligen Procanzler *Dr. G. F. Puchta* verfasste Programm, welches den Titel führt:

De dominio rerum per procuratorem acquirendo disputatio. 10 S. 4.

Der hier besprochne Fall ist folgender: Titius hatte dem Sempronius den Auftrag, für ihn Wolle einzukaufen, gegeben, S. mit dem ihm hierzu von T. gegebenen Gelde den Auftrag vollzogen, das Nöthige deshalb in seinen Büchern bemerkt und die Wolle von den Verkäufern in Empfang genommen, auch einen Theil bereits an T. abgesendet, als zu seinem, des S., Vermögen Concurs ausbrach. Die Gläubiger desselben widersprachen der Verabfolgung der noch in dem Besitze des S. befindlichen Wolle an den T., da dieser noch nicht das Eigenthum derselben erworben gehabt und zwar deshalb nicht, weil 1) die Verkäufer, mit dem Auftrage des T. unbekannt, nicht diesem, sondern dem S. das Eigenthum hätten übertragen wollen, und 2) T. selbst nicht den *animus possidendi*